



GEMEINDE
K Ü R N B A C H

SITZUNGSVORLAGE

Nr. 88/2023
26.09.2023
Az: 062.35:2024
Bearbeiter: S. Kimmich

**T O P Nr. 4
Bürgermeisterwahl 2024
hier: Vorabinformation**

Anlagen:

Status: öffentlich nichtöffentlich

Gremium: Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungsausschuss

Beratungszweck: Beschluss Vorberatung Kenntnisnahme

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	Erhaltene Einzahlungen (Zuschüsse o.ä.)	Ansatz im Haushaltsplan	Jährliche Folgekosten der Maßnahme	Verfügbare Restmittel

Sitzungsverlauf:

I. Sachstandsbericht

Die Amtszeit von Bürgermeister Armin Ehart endet am 30.04.2024.

In der heutigen Sitzung soll es darum gehen, den Gemeinderat im Grundsatz über die anstehende Wahl, die Vorbereitungen und die Terminplanung zu informieren. Die notwendigen Entscheidungen des Gemeinderats bezüglich der Bürgermeisterwahl werden im November in öffentlicher Sitzung getroffen.

Neuerungen im Wahlrecht

Der Landtag von Baden-Württemberg hat eine Änderung des Kommunalwahlrechts beschlossen. Das Gesetz ist am 01.08.2023 in Kraft getreten. Nachfolgend sind die wichtigsten Eckpunkte der neuen Regelungen aufgelistet:

- Das Mindestalter für die Wählbarkeit in kommunale Gremien wird von 18 Jahre auf 16 Jahre abgesenkt.
- Das Mindestalter für die Wählbarkeit zum Bürgermeister wird von 25 Jahre auf 18 Jahre abgesenkt. Die Höchstaltersgrenze für die Wählbarkeit (unter 68 Jahre) und die Ruhestandsaltersgrenze (73 Jahre) entfallen.
- Wohnungslose Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der jeweiligen Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Verband Region Stuttgart) haben, erhalten – analog zum Landtagswahlrecht – das kommunale Wahl- und Stimmrecht.
- Beim zweiten Wahlgang von Bürgermeisterwahlen wird die Neuwahl durch eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ersetzt. Eine Rücknahme der Bewerbung nach dem ersten Wahlgang ist nicht mehr möglich.
- Für ehemalige Beamte, Richter und Tarifbeschäftigte des Landes wird ein Rücknahmeanspruch nach Ende der Amtszeit als Bürgermeister eingeführt.
- Für Bewerbungen zu Bürgermeisterwahlen müssen künftig in allen Gemeinden Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten eingeholt werden. Bislang waren

Unterstützungsunterschriften nur für Bewerbungen in Gemeinden über 20.000 Einwohner erforderlich.

- Der Begriff des „Amtsverwesers“ wird – je nach Anwendungsfall – durch die zeitgemäßen Begriffe „bestellter Bürgermeister“ bzw. „Amtsverwalter“ ersetzt.

Zeitpunkt der Wahl

Gemäß § 47 Abs. 1 Gemeindegewahlordnung (GemO) ist die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen.

Frühester Termin: 04.02.2024

Spätester Termin: 24.03.2024

Der Wahltag wird vom Gemeinderat bestimmt. Seitens der Verwaltung wird der 03.03.2024 als präferiertes Datum für die Bürgermeisterwahl gesehen.

Eine eventuelle Stichwahl findet frühestens am zweiten, spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl statt. Hier wird seitens der Verwaltung der 24.03.2024 als passend erachtet.

Gemeindegewahl Ausschusses

Dem Gemeindegewahl Ausschuss obliegt die Leitung der Bürgermeisterwahl sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Der Gemeindegewahl Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern. Vorsitzender des Gemeindegewahl Ausschusses ist grundsätzlich der Bürgermeister bzw. seine regulären Stellvertreter.

Stellenausschreibung

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben (§ 47 Abs. 2 S. 1 GemO). Die Ausschreibung erfolgt im Staatsanzeiger sowie in den BNN. Bei einer Festlegung des Wahltermins auf den 03.03.2024 wird seitens der Verwaltung die Veröffentlichung der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger am 08.12.2023 vorgeschlagen.

Einreichungsfrist für Bewerbungen

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl können innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet frühestens am 27. Tag vor dem Wahltag (vierter Montag vor dem Wahltag) (§ 10 Abs. 1 KomWG). Gemäß der vorgesehenen Terminplanung beginnt die Einreichungsfrist dementsprechend am 09.12.2023 und endet am 05.02.2024.

Erstmals sind nun auch in Gemeinden unter 20.000 Einwohnern Unterstützungsunterschriften erforderlich. Für die Gemeinde Kürnbach (Gemeinden bis 10.000 Einwohner) sind 10 Unterstützungsunterschriften vorgeschrieben.

Vorstellung der Bewerber

Die Gemeinde kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, die Gelegenheit geben, sich in öffentlicher Versammlung vorzustellen. Hierbei sind unbedingt die Grundsätze der Gleichbehandlung und Chancengleichheit zu wahren. Über die Bewerbervorstellung entscheidet nach § 47 Abs. 2 GemO der Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde in öffentlicher Sitzung. Bei den vergangenen Bürgermeisterwahlen wurden öffentliche Kandidatenvorstellungen durchgeführt.